

TE Vwgh Beschluss 2016/7/25 Ra 2016/02/0149

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.07.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

B-VG Art133 Abs4;

StVO 1960 §52 lit a Z10a;

VwGG §25a Abs1;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. StVO 1960 § 52 heute
2. StVO 1960 § 52 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.2019 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
4. StVO 1960 § 52 gültig von 31.05.2011 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
5. StVO 1960 § 52 gültig von 26.03.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
6. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
7. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
8. StVO 1960 § 52 gültig von 01.09.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
9. StVO 1960 § 52 gültig von 01.10.1994 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
10. StVO 1960 § 52 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
11. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision des *****, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 29. März 2016, Zl. LVwG 30.16-3416/2015-14, betreffend Übertretung der StVO (Partei im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG: Bezirkshauptmannschaft Voitsberg), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision des *****, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 29. März 2016, Zl. LVwG 30.16-3416/2015-14, betreffend Übertretung der StVO (Partei im Sinne des Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG: Bezirkshauptmannschaft Voitsberg), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 1 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz

4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Revisionswerber - durch Abweisung seiner Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 15. Oktober 2015 - einer Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO schuldig erkannt. Er habe am 29. August 2014, um 14.27 Uhr, als Lenker eines nach dem Kennzeichen bestimmten Motorrads an einem näher bezeichneten Ort im Gemeindegebiet Salla die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 74 km/h überschritten. Über den Revisionswerber wurde wegen dieser Übertretung gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 390,-- (Ersatzfreiheitsstrafe sechs Tage 17 Stunden) verhängt. 2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Revisionswerber - durch Abweisung seiner Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 15. Oktober 2015 - einer Übertretung des Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 a, StVO schuldig erkannt. Er habe am 29. August 2014, um 14.27 Uhr, als Lenker eines nach dem Kennzeichen bestimmten Motorrads an einem näher bezeichneten Ort im Gemeindegebiet Salla die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 74 km/h überschritten. Über den Revisionswerber wurde wegen dieser Übertretung gemäß Paragraph 99, Absatz 2 e, StVO eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 390,-- (Ersatzfreiheitsstrafe sechs Tage 17 Stunden) verhängt.

Das Verwaltungsgericht sprach weiters aus, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs. 4 B-VG unzulässig ist. Das Verwaltungsgericht sprach weiters aus, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig ist.

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht war strittig, ob das Motorrad zum Tatzeitpunkt vom Revisionswerber gelenkt worden war oder - wie der Revisionswerber, der in der Lenkerauskunft zunächst angegeben hatte, das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt selbst gelenkt zu haben, später im Verfahren behauptete - von einer dritten Person, der er das auf ihn zugelassene Motorrad überlassen hatte. Das Verwaltungsgericht beurteilte die diesbezügliche Verantwortung des Revisionswerbers als nicht glaubwürdig; es berücksichtigte bei der im angefochtenen Erkenntnis nachvollziehbar vorgenommenen Beweismwürdigung unter anderem, dass der Revisionswerber zunächst angegeben hatte, das Motorrad selbst gelenkt zu haben, dass er unterschiedliche Namen des angeblichen Lenkers genannt hatte und von diesem auch keine Anschrift nennen konnte. Weiters führte das Verwaltungsgericht - zur Darlegung, weshalb es den Angaben des Revisionswerber keinen Glauben geschenkt habe - unter anderem auch aus, dass ein Motorrad "ein nicht unbeträchtliches Vermögen" darstelle. Es sei kein Grund ersichtlich, das Motorrad einem völlig unbekannten Mann, der zudem ausländischer Staatsbürger sei, zu überlassen.

3 Der Revisionswerber macht zur Begründung der Zulässigkeit seiner Revision geltend, dass der "Revisionsgegner" (gemeint offensichtlich: das Verwaltungsgericht) die Beweismwürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Weise vorgenommen habe. Er stützt sich dabei - ausschließlich - auf den Umstand, dass das Verwaltungsgericht angenommen habe, dass das Motorrad ein nicht unbeträchtliches Vermögen darstelle, und rügt, dass der Vermögenswert des Motorrads nicht festgestellt worden sei. Obwohl jegliche Feststellungen "hinsichtlich des allfälligen Vermögenswertes" fehlten, gehe das Verwaltungsgericht in antizipierender Beweismwürdigung davon aus, dass das Motorrad ein nicht unbeträchtliches Vermögen darstellen würde.

4 Damit werden in der Revision keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die im Einzelfall vorgenommene Beweismwürdigung des Verwaltungsgerichtes ist nicht als grob fehlerhaft zu erkennen (vgl. den hg. Beschluss vom 12. Februar 2015, Zl. Ra 2015/02/0021, mwN), zumal es auf den konkreten Vermögenswert des Motorrades nicht ankommt; vielmehr ist es lebensnah, wenn das Verwaltungsgericht - auch ohne genaue Feststellung des Werts des Motorrads - davon ausgegangen ist, dass das (verkehrstaugliche und zugelassene) Kraftfahrzeug jedenfalls einen solchen Wert darstellte, dass es nicht ohne Grund einer dem Revisionswerber unbekannten Person überlassen wurde, und diesen Umstand bei der - auch auf weitere Verfahrensergebnisse gestützten - Beweismwürdigung berücksichtigt hat. 4 Damit werden in der Revision keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die im Einzelfall vorgenommene Beweismwürdigung des Verwaltungsgerichtes ist nicht als grob fehlerhaft zu erkennen (vergleiche, den hg. Beschluss vom 12. Februar 2015, Zl. Ra 2015/02/0021, mwN), zumal es auf den konkreten Vermögenswert des Motorrades nicht ankommt; vielmehr ist es lebensnah, wenn das Verwaltungsgericht - auch ohne

genaue Feststellung des Werts des Motorrads - davon ausgegangen ist, dass das (verkehrstaugliche und zugelassene) Kraftfahrzeug jedenfalls einen solchen Wert darstellte, dass es nicht ohne Grund einer dem Revisionswerber unbekannten Person überlassen wurde, und diesen Umstand bei der - auch auf weitere Verfahrensergebnisse gestützten - Beweiswürdigung berücksichtigt hat.

5 Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. 5 Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 25. Juli 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016020149.L00

Im RIS seit

18.10.2016

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at